

Corporate Governance Bericht 2018

Inhalt

0.	Präambel	2
1.	Grundlagen	2
2.	Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	3
2.1.	Der Bund als Anteilseigner	3
2.2.	Anteilseignerversammlung	3
2.3.	Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung	3
3.	Zusammenwirken von Geschäftsführung und Verwaltungsrat	3
3.1.	Grundsätze	3
3.2.	Vertraulichkeit	4
3.3.	Verantwortlichkeit	4
3.4.	Kreditgewährung	5
4.	Geschäftsführung	5
4.1.	Aufgaben und Zuständigkeiten	5
4.2.	Zusammensetzung	5
4.3.	Vergütung	6
4.4.	Interessenkonflikte	7
5.	Überwachungsorgan	7
5.1.	Aufgaben und Zuständigkeiten	7
5.2.	Zusammensetzung	8
5.3.	Vergütung	9
5.4.	Interessenkonflikte	9
6.	Transparenz	9
7.	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	10
7.1.	Rechnungslegung	10
7.2.	Abschlussprüfung	10
8.	Erklärung der Geschäftsführung	11
	Anlage - Erklärung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der sequa gGmbH	12

0. Präambel

Bisher existiert weltweit noch kein einheitliches Verständnis oder eine einheitliche Definition, was Corporate Governance (dt. „Grundsätze der Unternehmensführung“) genau bedeutet oder umfasst. Ganz allgemein kann Corporate Governance aber als die Gesamtheit aller internationalen und nationalen Regeln, Vorschriften, Werte und Grundsätze verstanden werden, die für Unternehmen gelten und bestimmen, wie diese geführt und überwacht werden. Kennzeichen guter Corporate Governance sind:

- o angemessener Umgang mit Risiken
- o formelles, transparentes Verfahren für Vorschlag und Wahl der Board-Mitglieder
- o funktionsfähige Unternehmensleitung
- o keine Kreuzverflechtung zwischen den Vergütungsausschüssen verschiedener Unternehmen
- o Managemententscheidungen sind auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtet
- o Transparenz in der Unternehmenskommunikation
- o Wahrung der Interessen verschiedener Gruppen (z.B. der Stakeholder)
- o zielgerichtete Zusammenarbeit der Unternehmensleitung und -überwachung

Die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung bilden die Grundlage für eine verantwortungsvolle Führung der Beteiligungen des Bundes an Unternehmen in privater Rechtsform. Die Beteiligungsverwaltung des Bundes ist dezentral organisiert und wird aufgabenbezogen vom jeweils fachlich zuständigen Bundesministerium wahrgenommen. Das Bundesministerium der Finanzen ist federführend für dieses Regelwerk zur Führung der Beteiligungen des Bundes zuständig. Es besteht aus drei Teilen. Herzstück ist der Public Corporate Governance Kodex (Teil A).

Die Beteiligung des Bundes an Unternehmen hat instrumentellen Charakter: Sie dient der Erfüllung spezifischer wichtiger Bundesaufgaben. Eine privatrechtliche Organisationsform zur Aufgabenerledigung ist nach der Bundeshaushaltsordnung nur zulässig, wenn sich der konkrete angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Leitlinie für den Bund ist somit die Ausrichtung auf den öffentlichen Auftrag, der mit einer unternehmerischen Beteiligung erfüllt werden soll. Geht der Bund eine Beteiligung ein, so hat er zunächst ein Interesse daran, dass das Unternehmen gut und seinem Interesse entsprechend geführt wird. Daher bedarf es zunächst eines Regelwerks, das Standards guter Unternehmensführung mit Anforderungen und Erwartungen an die Unternehmensorgane festlegt. Diese Aufgabe kommt dem Public Corporate Governance Kodex zu.

1. Grundlagen

Diesem Bericht liegt der **Public Corporate Governance Kodex des Bundes („Public Kodex“)**, Teil A in der Fassung vom 30.06.2009 zugrunde.

Empfehlungen des Public Kodex sind im Text des Public Kodex durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaft kann von den Empfehlungen abweichen, ist aber verpflichtet, diese in ihrem Corporate Governance Bericht offen zu legen („comply-or-explain-Prinzip“).

Dieses Prinzip wendet die Geschäftsführung in diesem Bericht an. Abweichungen von Empfehlungen des Public Kodex sind in diesem Bericht erläutert und beginnen jeweils mit der Formulierung **„Abweichend von Ziffer ... des Public Kodex ...“** und sind zur besseren Orientierung eingerückt angeordnet.

Ferner enthält der Public Kodex *Anregungen*, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden im Public Kodex „sollte“ oder „kann“-Formulierungen verwendet.

Der **Berichtszeitraum** erstreckt sich vom 01.01.2018 bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts.

2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

2.1. Der Bund als Anteilseigner

Die Gesellschafter im Berichtszeitraum waren: BDI, BDA, DIHK, GIZ und ZDH. Sowohl der Kreis der Gesellschafter als auch die Anteilsverhältnisse blieben im Berichtszeitraum unverändert.

Die Interessen des Bundes wurden durch die Gesellschafterin GIZ, die zu 100 % im Besitz des Bundes ist, in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wahrgenommen. Gemäß Ziffer 3.1.1 des Public Kodex ist ein wichtiges Interesse des Bundes¹ Voraussetzung für eine Beteiligung an einem Unternehmen. Diese Zweckbindung spiegelt sich u.a. im Unternehmensgegenstand und in der auf das Wohl des Unternehmens gerichteten Zusammenarbeit der Gesellschafter wider.

Alle Bezugnahmen auf den „**Gesellschaftsvertrag**“ in diesem Bericht beziehen sich auf die jüngste Fassung des Gesellschaftsvertrags und dessen **notarielle Abschrift vom 27.12.2010**.

2.2. Gesellschafterversammlung

Die ordentliche **Gesellschafterversammlung 2018** fand am 05.07.2018 statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen fanden im Berichtszeitraum nicht statt.

Die Gesellschafterversammlung 2018 hat den Jahresabschluss 2017 festgestellt, den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017 entlastet und den Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 bestellt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung 2019 wird voraussichtlich am 17.06.2019 und damit innerhalb der gesetzlichen Frist der ersten 8 Monate des Folgejahres für das vergangene Geschäftsjahr stattfinden.

2.3. Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung

Die Geschäftsführung hat die **Einladung** nebst Tagesordnung und den Entwurf der Beschlussfassung an alle Gesellschafter jeweils unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen übersandt. Über die Gesellschafterversammlung und deren Beschlüsse wurde eine **Niederschrift** verfasst. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wurden von jedem Gesellschafter durch seine jeweils dazu autorisierten Vertreter unterschrieben.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Verwaltungsrat

3.1. Grundsätze

Geschäftsführung und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohl der Gesellschaft eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der im Public Kodex aufgeführten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen geschaffen wird.

Ausgehend vom Unternehmensgegenstand und vom Unternehmenszweck hat die Geschäftsführung eine Unternehmensstrategie entwickelt. Der Stand der Strategieumsetzung wurde in jeder Sitzung des Verwaltungsrats im Berichtszeitraum erörtert.

¹ Mit Schreiben vom 22.10.2009 genehmigte das Bundesministerium für Finanzen eine unternehmerische Beteiligung der GIZ an der sequa gGmbH (die „Gesellschaft“). Am 07.06.10 fand eine außerordentliche Gesellschafterversammlung statt, bei der Beschlüsse über Kapitalerhöhung, Teilung der Geschäftsanteile, Änderung des Gesellschaftsvertrags (Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 07.06.10) und Übernahmeverklärung der GIZ gefasst wurden. Die Niederschrift vom 07.06.2010 wurde vom Notar beglaubigt. Am 08.07.10 wurden diese Änderungen durch Eintragung ins Handelsregister Bonn (HRB 5675) wirksam.

Eine **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung**, welche u.a. die zustimmungspflichtigen Geschäfte der Geschäftsführung benennt, ist in Kraft.

Von der Regelung des § 7 (4) des Gesellschaftsvertrags, weitere Geschäfte über die in der Geschäftsordnung genannten Geschäfte hinaus von der Zustimmung des Verwaltungsrats abhängig zu machen, hat der Verwaltungsrat bisher keinen Gebrauch gemacht. Die Geschäftsführung hat im Berichtszeitraum alle Geschäfte, die der Zustimmung des Verwaltungsrats oder/und der Gesellschafterversammlung, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat jeweils nach Ende eines Quartals einen **schriftlichen Kurzbericht** und zusätzlich - jeweils vor einer Sitzung des Verwaltungsrats - einen **ausführlichen schriftlichen Bericht** vorgelegt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wurde über **wichtige Ereignisse**, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich von der Geschäftsführung informiert.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat im Berichtszeitraum regelmäßig mit dem Geschäftsführer **Kontakt** gehalten und mit ihm über die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

Dadurch hat die Geschäftsführung den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds informiert. In den jeweils vor einer Sitzung des Verwaltungsrats vorgelegten Berichten ging sie außerdem auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

3.2. Vertraulichkeit

Die Geschäftsführung hat die Pflicht zur Offenheit gegenüber dem Verwaltungsrat stets gewahrt.

Der Verwaltungsrat hat in Fragen der Vergütung der Geschäftsführung in Anwesenheit des Geschäftsführers beraten.

3.3. Verantwortlichkeit

Seit 2007 besteht für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats eine **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** (D&O-Versicherung). Die Entscheidung über den Abschluss einer D&O-Versicherung und die Begründung der Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung für die Gesellschaft ist dokumentiert:

Abweichend von Ziffer 3.3.2 des Public Kodex ist in der D&O-Versicherung **kein Selbstbehalt für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats** vereinbart. Bei dieser Entscheidung wurde berücksichtigt, dass

- (i) die Gesellschaft den Status der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung hat und deshalb keine Gewinne an die Gesellschafter ausschütten darf,
 - (ii) die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Vergütung, kein Sitzungsgeld und keinen sonstigen etwaigen Vorteil aus der Tätigkeit im Verwaltungsrat erhalten und
 - (iii) die Höhe der Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung den Beschränkungen des Besserstellungsverbots gem. §§ 23, 44 BHO (Bundeshaushaltsordnung) unterliegt.
-

3.4. Kreditgewährung

Es bestehen keine Zusagen der Gesellschaft für **Kredite, Darlehen oder Bürgschaften** zugunsten des Geschäftsführers oder zugunsten von Mitgliedern des Verwaltungsrats oder einer Person oder Gesellschaft, die einer der genannten Personen nahesteht.

4. Geschäftsführung

4.1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.

Die Geschäftsführung hat die strategische Ausrichtung des Unternehmens entwickelt, dem Verwaltungsrat vorgelegt und für deren Umsetzung gesorgt. Die strategische Ausrichtung beinhaltet insbesondere Fragen wie die Eröffnung neuer Geschäftsfelder – und damit zusammenhängend – Fragen von Investitionen und Finanzierung.

Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen sowie der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien gesorgt.

Die Geschäftsführung hat für ein angemessenes **Risikomanagement und Risikocontrolling** im Unternehmen gesorgt. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung hat die Geschäftsführung vor jeder Sitzung des Verwaltungsrats einen Risikobericht vorgelegt.

4.2. Zusammensetzung

Seit dem 05.07.2005 ist Gebhard Weiss alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft. Eine Amtszeit des Geschäftsführers beträgt jeweils 5 Jahre. In 2015 hat der Verwaltungsrat Herrn Weiss für die Zeit vom 05.07.2015 bis zum 04.07.2020 und damit zum dritten Mal in Folge zum Geschäftsführer bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Abweichend von Ziffer 4.2.1 des Public Kodex, aber in Übereinstimmung mit § 5 (1) des Gesellschaftsvertrags besteht die Geschäftsführung nicht aus 2 Personen, sondern nur aus einer Person. Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass die Gesellschaft erst dann **zwei Geschäftsführer** haben soll, wenn es die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nachhaltig zulässt. Der Verwaltungsrat hat in seinen beiden Sitzungen im Geschäftsjahr 2015 über die Struktur der Geschäftsführung beraten. Die Gesellschafterin GIZ hat sich - auf Veranlassung der beteiligungsführenden Stelle, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) – in der Sitzung des Verwaltungsrats am 06.07.16 gegen eine Erweiterung der Geschäftsführung ausgesprochen.

Gemäß § 5 (6) des Gesellschaftsvertrags sollen Geschäftsführer der Gesellschaft mit Erreichen der **Regelarbeitsgrenze** der gesetzlichen Rentenversicherung aus der Gesellschaft ausscheiden. Herr Weiss wird die Regelarbeitsgrenze am 01.03.2029 erreichen.

Gemeinsam mit der Geschäftsführung sorgen der Verwaltungsrat und die Gesellschafter für eine langfristige **Nachfolgeplanung**. Die Gesellschafter sind in der Lage, über ihre Netzwerke auch kurzfristig einen geeigneten Nachfolger für den Geschäftsführer zu rekrutieren.

Der Gesellschaftsvertrag sieht in § 5 (2) vor: „Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft im Außenverhältnis durch den Geschäftsführer allein oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Gesellschaftsintern ist jede Prokura auf die Abwesenheit des Geschäftsführers zu beschränken. Im

Innenverhältnis stellt die Gesellschaft ein Vieraugenprinzip sicher.“ Die Geschäftsführung hat durch unternehmensinterne Richtlinien, zuletzt durch eine Unterschriftenrichtlinie in der Fassung vom 16.02.2011, zuletzt geändert am 26.09.2018, sichergestellt, dass das **Vieraugenprinzip** eingehalten wird.

Die Gesellschaft hat derzeit **zwei Prokuristen**, jeweils mit Gesamtprokura zusammen mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen, bestellt. Die Eintragung der Prokuristen Alexander Klein und Dr. Ralf Meier ins Handelsregister erfolgte am 02.12.2010.

4.3. Vergütung

Gemäß § 5 (4) des Gesellschaftsvertrags wird die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat festgelegt.

Gemäß Ziffer 4.3.1 des Public Kodex bilden die Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers, dessen persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung unterliegt ferner den Beschränkungen des § 2 (4) des Gesellschaftsvertrags: „Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Darüber hinaus waren im Berichtszeitraum bei der Bemessung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung die Beschränkungen zu beachten, die sich aus §§ 23, 44 BHO („Besserstellungsverbot“) ergeben.

Die vorgenannten Vorgaben hat der Verwaltungsrat bei der Bemessung der Vergütung des Geschäftsführers im Berichtszeitraum berücksichtigt, beachtet und dokumentiert. Die Stelle des Geschäftsführers wurde zuletzt am 15.09.2015 durch eine externe Beratungsgesellschaft mit der Bundesbesoldungsgruppe B5 bewertet. Die Beratungsgesellschaft hat am 16.11.16 ergänzende Erläuterungen zu ihrem Bewertungsgutachten vorgelegt.

Der Verwaltungsrat und Herr Weiss haben am 06.07.2016 in einer Vertragsänderung des Geschäftsführungsvertrags vom 13.06.2005 das Folgende vereinbart: Die Geschäftsführung hat

- (i) im Corporate Governance Bericht die der Jahresvergütung von Herrn Weiss zugrundeliegende Besoldungsgruppe sowie die prozentuale Höhe eines im abgelaufenen Geschäftsjahr an ihn tatsächlich gezahlten Zuschlags und
- (ii) im Corporate Governance Bericht die Summe der Jahresvergütungen aller Geschäftsführer der Gesellschaft unter Inanspruchnahme der Schutzklausel gem. § 286 Abs. 4 HGB und
- (iii) in den Anlagen des Prüfberichts des Jahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres die Jahresbruttovergütung und deren Bestandteile von Herrn Weiss auszuweisen.

Der Verwaltungsrat hat mit Herrn Weiss vereinbart, dass Herr Weiss eine Jahresbruttovergütung erhält, welche sich aus

- a) dem Grundgehalt der Bundesbesoldungsgruppe B5 gem. Anlage IV.2 zum BBesG und
 - b) dem Familienzuschlag gem. Anlage V zum BBesG und
 - c) dem Anspruch auf den Anteil des öffentlichen Arbeitgebers zur Altersvorsorge gem. § 25 TVÖD (Bund) und
-

- d) dem Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach dem 5. VermBG gem. § 23 TVÖD (Bund) und
- e) einem Zuschlag zur Summe der Vergütungsbestandteile a-c i.H.v. 15 %, aber nur sofern und soweit das BMZ diesem Zuschlag im jeweiligen Kalenderjahr zugestimmt hat,

zusammensetzt. Das BMZ hat den Antrag auf Zustimmung zu dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Zuschlag ab dem 01.01.2015 mit Schreiben vom 18.12.2015 abgelehnt. Folglich wurde in 2018 kein Zuschlag an Herrn Weiss gezahlt.

Herr Weiss hat im Berichtszeitraum **keine Versorgungszusagen oder sonstige Leistungen oder Nebenleistungen jeglicher Art oder Leistungen von Dritten** erhalten.

Früheren Mitgliedern der Geschäftsführung wurden im Berichtszeitraum keine Leistungen gewährt.

4.4. Interessenkonflikte

Der Geschäftsführer unterliegt während seiner Tätigkeit für die Gesellschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot und ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Während des Berichtszeitraums legte der Geschäftsführer dem Verwaltungsrat keine Nebentätigkeit zur Zustimmung vor. Er hatte insbesondere kein Mandat in einem Überwachungsorgan inne.

Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und dem Geschäftsführer oder ihm nahestehenden Personen oder ihm nahestehenden Gesellschaften andererseits wurden im Berichtszeitraum nicht getätigt.

Über die Bewilligung von Zuwendungen für Projekte, die von einem Gesellschafter oder dessen Mitglieds- oder Tochterorganisationen in Zusammenarbeit mit Mitteln der Gesellschaft durchgeführt wurden oder werden, hat nicht die Gesellschaft, sondern stets der jeweilige Zuwendungsgeber entschieden. Eventuelle vertragliche Gestaltungsspielräume in standardisierten Weiterleitungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter oder dessen Mitglieds- oder Tochterorganisation(en) als Vertragsgrundlage zur Bewirtschaftung von bewilligten Projektmitteln wurden nach objektiven Kriterien genutzt.

5. Überwachungsorgan

5.1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Es ist die Aufgabe des Verwaltungsrats als Überwachungsorgan, die Geschäftsführung bei der Führung der Gesellschaft regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat von der Geschäftsführung jederzeit Auskünfte über alle Geschäftsvorgänge verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie sämtliche Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

Im Berichtszeitraum trat der **Verwaltungsrat** zu **Sitzungen** am 05.07.2018 (53. Sitzung des Verwaltungsrats) und am 26.11.2018 (54. Sitzung des Verwaltungsrats) zusammen.

Abweichend von Ziffer 5.1.1 des Public Kodex werden die Sitzungen des Verwaltungsrats nicht vierteljährlich, sondern stattdessen und in Übereinstimmung mit § 10 (1) des Gesellschaftsvertrags halbjährlich abgehalten.

Die **Einladung** zu Sitzungen des Verwaltungsrats nebst Tagesordnung sowie ein Entwurf der Beschlussfassung wurden den Mitgliedern des Verwaltungsrats, jeweils unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen, von der Geschäftsführung nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats übermittelt.

Alle bei Sitzungen des Verwaltungsrats im Berichtszeitraum jeweils anwesenden Mitglieder haben an der jeweiligen Sitzung in vollem Umfang teilgenommen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihr Mandat persönlich ausgeübt und nicht durch Dritte ohne Verwaltungsratsmandat wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder haben in dokumentierten, vereinzelt in Fällen andere Mitglieder des Verwaltungsrats als **Stimmboten** zur Teilnahme an der Beschlussfassung bevollmächtigt.

Über jede Sitzung des Verwaltungsrats und dessen Beschlüsse wurde eine vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und vom Geschäftsführer unterzeichnete **Niederschrift** verfasst. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat von jeder Niederschrift eine Ausfertigung erhalten. Alle Niederschriften, einschließlich der Beschlussfassungen, hat die Geschäftsführung in geordneter Form zu den Geschäftsakten genommen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 über die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit beraten und dies in der Niederschrift festgehalten.

Abweichend von Ziffer 5.1.7 des Public Kodex hat der Verwaltungsrat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet. Die spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gesellschaft, die vorhandene Expertise der Mitglieder des Verwaltungsrats in den Bereichen Rechnungslegung und Risikomanagement sowie die Tatsache, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats zur Überprüfung des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft auf entsprechende Stabsabteilungen in den Organisationen der Gesellschafter zurückgreifen, ließen die Einrichtung eines Prüfungsausschusses bisher nicht als zweckmäßig erscheinen.

Abweichend von Ziffer 5.1.3 des Public Kodex hat der Verwaltungsrat von der Möglichkeit des § 9 (1) des Gesellschaftsvertrags, eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu beschließen, bisher keinen Gebrauch gemacht, da die Häufigkeit der Sitzungen, die Wahl- und Abstimmungsverfahren, die Voraussetzungen für Beschlussfassungen sowie die Stellung und Befugnisse des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden im Gesellschaftsvertrag bereits geregelt sind.

5.2. Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar 3 Vertretern des Gesellschafter GIZ, je 2 Vertretern der Gesellschafter DIHK und ZDH und je 1 Vertreter der Gesellschafter BDA und BDI.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, seine auf ihn entfallenden Mitglieder des Verwaltungsrats zu ernennen und abzurufen, ohne dass es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf.

Im Berichtszeitraum gehörten dem Verwaltungsrat folgende 9 Mitglieder, darunter 2 Frauen, an:

GIZ	Tanja Gönner, Vorstandssprecherin (stellvertretende Vorsitzende) Dr. Sabine Müller, Bereichsleiterin Afrika Joachim Prey, Bereichsleiter Asien, Lateinamerika, Karibik
DIHK	Dr. Jan Glockauer, Hauptgeschäftsführer der IHK Trier Dr. Martin Wansleben, Hauptgeschäftsführer des DIHK (Vorsitzender bis 26.11.2018)
ZDH	Holger Schwannecke, Generalsekretär des ZDH (Vorsitzender seit 27.11.2018) Dr. Ortwin Weltrich, Hauptgeschäftsführer Handwerkskammer zu Köln (bis 05.04.2019)
BDA	Dr. Oliver Perschau, Leiter der Abteilung Volkswirtschaft, Finanzen, Steuern
BDI	Matthias Wachter, Leiter der Abteilung Sicherheit und Rohstoffe

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats hat sich im Berichtszeitraum wie oben angegeben verändert. Dem Verwaltungsrat gehörte im Berichtszeitraum **kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung** der Gesellschaft an.

Abweichend von Ziffer 5.2.2 des Public Kodex haben die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag keine Altersgrenze für Mitglieder des Verwaltungsrats festgelegt. Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat bisher die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht.

Die Gesellschafter DIHK und ZDH ernennen den Vorsitzenden des Verwaltungsrats jeweils im Wechsel für jeweils eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat nicht das Recht, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

5.3. Vergütung

Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat im Berichtszeitraum **eine Vergütung, ein Sitzungsgeld oder einen sonstigen etwaigen Vorteil** von der Gesellschaft erhalten.

5.4. Interessenkonflikte

Der **sequa Code of Business Conduct („Code“)** ist auf Beschluss des Verwaltungsrats am 13.03.2015 in Kraft getreten. Die „Externe Ombudsstelle“ hat der Gesellschaft mitgeteilt, dass ihr im Kalenderjahr 2018 keine Hinweise auf Verstöße gegen den Code gemeldet worden sind oder auf anderem Wege bekannt geworden sind. Der Geschäftsführung wurden im Berichtszeitraum keine Verstöße gegen den Code bekannt.

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum keine **Berater- oder sonstige Dienstleistungs- oder Werkverträge mit einem Mitglied des Verwaltungsrats** abgeschlossen.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats stand im Berichtszeitraum in einer direkten **geschäftlichen oder persönlichen Beziehung** zu der Gesellschaft oder dem Geschäftsführer, die einen wesentlichen oder nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Etwaige Interessenskonflikte eines Mitglieds des Verwaltungsrats sind der Geschäftsführung nicht bekannt. Im Berichtszeitraum hat kein Mitglied des Verwaltungsrats einen eventuellen Konflikt dem Verwaltungsrat offengelegt.

Nach dem Kenntnisstand der Geschäftsführung war kein Mitglied des Verwaltungsrats für die Bewilligung von Zuschüssen oder die Erteilung von Aufträgen an die Gesellschaft zuständig.

6. Transparenz

Der Corporate Governance Bericht 2017, die jährlichen Erklärungen der Geschäftsführung und des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dass den Empfehlungen des Public Kodex entsprochen wurde, der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht 2017 sind am 06.07.2018 auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht worden. Der Abschlussprüfer hat dies im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 überprüft.

Die Gesellschaft wird **diesen Bericht** sowie die jährlichen Erklärungen der Geschäftsführung und des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dass den Empfehlungen des Public Kodex entsprochen wurde, den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf ihrer Internetseite zeitnah veröffentlichen, sobald die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2018 festgestellt hat.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1. Rechnungslegung

Gesellschafter und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft informiert. Die Gesellschaft hat für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches angewandt.

Die Gesellschaft hat am 31.03.2019 den Jahresabschluss 2018 aufgestellt.

Die Gesellschaft unterhält keine Beteiligungen an Drittunternehmen.

Die Gesellschaft erhält regelmäßig Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

Abweichend von Ziffer 7.1.2 des Public Codex werden Prüfberichte von **öffentlichen Stellen und Zuwendungsgebern** vom Verwaltungsrat nicht einzeln geprüft. Über alle durchgeführten Prüfungen - und deren Ergebnisse - von öffentlichen Stellen und von Zuwendungsgebern hat die Geschäftsführung im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung an den Verwaltungsrat berichtet. Eventuell sich aus den Ergebnissen dieser Prüfungen ergebende Risiken wurden bei der Risikovorsorge (u.a. bei der Bildung/Auflösung von Rückstellungen) berücksichtigt. Die Angemessenheit der Rückstellungen wurde vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses überprüft. Der Verwaltungsrat prüft die von der Geschäftsführung regelmäßig vorgelegten Risikoberichte. Die Bewertung von Risiken ist einer der wichtigsten Gesprächsgegenstände in jeder Sitzung des Verwaltungsrats.

Abweichend von Ziffer 7.1.2 des Public Kodex erstellt der Verwaltungsrat keinen **schriftlichen Bericht an die Gesellschafterversammlung**. Ein zusätzlicher Bericht erübrigt sich, weil jeder Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung mit je einer Person vertreten ist, die auch Mitglied im Verwaltungsrat der Gesellschaft ist.

7.2. Abschlussprüfung

Vor der Wahl zum Abschlussprüfer, hat dieser eine schriftliche Erklärung („**Unabhängigkeitserklärung**“) abgegeben, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen und sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner **Unabhängigkeit** begründen könnten. Die Erklärung erstreckte sich auch darauf, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr der Abschlussprüfer andere Leistungen für die Gesellschaft, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht hat bzw. im folgenden Jahr erbringen wird.

Die Gesellschafterversammlung 2018 hat die „Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ zum **Abschlussprüfer bestellt**.

Gemäß § 15 (3) des Gesellschaftsvertrags soll der Abschlussprüfer spätestens nach 6 aufeinander folgenden Abschlussprüfungen nach einem wettbewerblichen Vergabeverfahren gewechselt werden.

Die **Bestellung** der „Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ zum Abschlussprüfer erfolgte für 2018 **zum sechsten Mal in Folge**.

In Übereinstimmung mit Ziffer 7.2.2 des Public Kodex haben der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Geschäftsführer am 05.07.2018 gemeinsam dem Abschlussprüfer den **schriftlichen Prüfungsauftrag** erteilt, die Honorarvereinbarung getroffen und darüber hinaus vereinbart, (i) dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats über während der Prüfung auftretende Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden, (ii) dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Verwaltungsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben und (iii) dass der Abschlussprüfer den Verwaltungsrat informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats abgegebenen Erklärung zum Public Kodex ergeben.

Im April/Mai 2019 hat der Abschlussprüfer den Jahresabschluss 2018, den Lagebericht 2018 und diesen Corporate Governance Bericht einschließlich der jährlichen Erklärung der Geschäftsführung und des Vorsitzenden des Verwaltungsrats geprüft.

Der Prüfungsbericht wird dem Verwaltungsrat zur Prüfung bei der 55. Sitzung des Verwaltungsrats, voraussichtlich am 17.06.2019, vorgelegt werden.

Der Abschlussprüfer des Jahres 2017 hat an der Sitzung des Verwaltungsrats am 05.07.2018, in der der Jahresabschluss 2017 durch den Verwaltungsrat geprüft wurde, telefonisch an den Beratungen zum Tagesordnungspunkt „Jahresabschluss 2017“ teilgenommen und mitgeteilt, dass er seinen Ausführungen im Prüfungsbericht 2017 nichts hinzuzufügen hat.

8. Erklärung der Geschäftsführung

Der Unterzeichner erklärt, dass ihm keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Corporate Governance Bericht 2018 der sequa gGmbH unrichtige Darstellungen enthält.

Ferner erklärt der Unterzeichner, dass – in Übereinstimmung mit Ziffer 6.1 des Public Kodex – nach dem diesseitigen Kenntnisstand den Empfehlungen des Public Kodex des Bundes im Berichtszeitraum entsprochen wurde und entsprochen wird. Wenn von den Empfehlungen nach dem diesseitigen Kenntnisstand abgewichen wurde, wurde dies in diesem Bericht erläutert und nachvollziehbar begründet.

Der Bericht umfasst auch einen Hinweis zum Anteil von Frauen im Verwaltungsrat.

Bonn, 07.05.2019



Gebhard Weiss
GESCHÄFTSFÜHRER

Anlage - Erklärung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der sequa gGmbH

Der Unterzeichner erklärt, dass ihm nach dem diesseitigen Kenntnisstand keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Corporate Governance Bericht 2018 der sequa gGmbH unrichtige Darstellungen enthält.

Ferner erklärt der Unterzeichner, dass – in Übereinstimmung mit Ziffer 6.1 des Public Kodex – nach dem diesseitigen Kenntnisstand den Empfehlungen des Public Kodex des Bundes im Berichtszeitraum entsprochen wurde und entsprochen wird. Wenn von den Empfehlungen nach dem diesseitigen Kenntnisstand abgewichen wurde, wurde dies in diesem Bericht erläutert und nachvollziehbar begründet.

Der Bericht umfasst auch einen Hinweis zum Anteil von Frauen im Verwaltungsrat.

Berlin, 07.05.2019



.....
Holger Schwannecke
GENERALSEKRETÄR, ZDH